



Offensive für Jugendförderung und Jugendschutz

Wege für weniger Gewalt von und an Kindern und Jugendlichen

Verabschiedet anlässlich der Delegiertenversammlung vom 3. März 2007 in Zürich

Einleitung

Die Probleme um und mit Jugendlichen reissen nicht ab. Kaum vergeht eine Woche, dass nicht in den Medien über Gewalttaten von Jugendlichen oder an Jugendlichen berichtet wird. Es ist ein schwerwiegendes Problem, welches die Politik nicht unterschätzen darf. Indessen ist zu unterstreichen, dass die grosse Mehrheit der Jugendlichen sich korrekt verhält und nichts mit Gewalt am Hut hat. Es ist jedoch zu bedauern, dass immer mehr Jugendliche mit Gewalt konfrontiert werden.

Die Politik reagierte meist mit einzelnen Massnahmen, die gut gemeint sind, aber wenig Wirkung zeigen. Auf die Herausforderung Jugendgewalt gibt es nicht eine einfache und einzige Antwort. Will man dem Phänomen Jugendgewalt erfolgreich begegnen, müssen die zum Teil erheblichen Lücken in der Politik geschlossen werden und es muss von der heute sektoriell betriebenen Kinder- und Jugendpolitik zu einer ganzheitlichen Gesamtstrategie gewechselt werden. Die teilweise schon vorhandenen Massnahmen müssen ineinander greifen und sie müssen besser aufeinander abgestimmt werden. Diese muss die Bemühungen aller staatlichen Ebenen erfassen: Bund, Kantone und Gemeinden.

Die Kompetenzen in allen Bereichen, welche Kinder und Jugendliche betreffen sind heute auf allen staatlichen Ebenen verteilt. Die Schulhoheit ist bei den Kantonen, gesetzliche Bestimmungen über Alkohol findet man beim Bund in vier Gesetzen und Verordnungen, der Besuch von Gaststätten wird zum Teil auf Ebene der Gemeinde geregelt. Der Bund kann seine Rolle nur teilweise und nur sektoriell wahrnehmen. Es fehlt ihm die Kompetenz, grundsätzlich im Sinne der Querschnittsfunktion der Jugendpolitik tätig zu sein. Die Kinder- und Jugendförderung ist deshalb als Querschnittsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung zu verankern.

Die CVP will mit ihrer Offensive zu Jugendförderung und Jugendschutz die unübersichtliche Ausgestaltung der Normen ordnen. Kernelement dafür ist ein Rahmengesetz zur Förderung und Unterstützung, zum Schutz und zur Prävention von Gewalt an und von Jugendlichen, welches auf einer 4-Achsenpolitik basiert. Die Lücken zwischen den Spezialgesetzen sollen geschlossen und die verschiedenen Massnahmen sollen harmonisiert werden. Das Rahmengesetz soll zudem die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und weiteren Partnerorganisationen definieren. Dabei sollen die Kantone in ihren Kompetenzen nicht beschnitten, sondern eingebunden werden.

Die Philosophie hinter den Bemühungen ist einfach: Schutzbestimmungen müssen einheitlich sein und landesweit Geltung haben; Fördermassnahmen sind am einfachsten durch Kantone und Gemeinden auszugestalten und sollen auch variieren können. Hier machen vereinheitlichte Standards wenig Sinn – wohl aber eine Regelung, welche Bereiche grundsätzlich abzudecken sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine neue Bundeskompetenz im Bereich der Jugendförderung und des Jugendschutzes. In Art. 67 der Bundesverfassung soll diese Kompetenz eingefügt werden. Die CVP wird eine entsprechende parlamentarische Initiative einreichen. Aufbauend auf dieser Kompetenz verlangt die CVP vom Bundesrat die Erarbeitung eines konkreten Gesetzesvorschlages.

Nach der Schaffung des Jugendstrafrechts macht die Schaffung von Schutz- und Förderbestimmungen Sinn. Die CVP hofft auf ein möglichst schnelles Inkrafttreten des neuen Jugendstrafrechts. Parallel dazu sollten die Grundlagen des geforderten Schutz- und Fördergesetzes entwickelt werden.

Parlamentarische Initiative:

Ergänzung der Bundesverfassung: Möglichkeit zur Schaffung eines Bundesgesetzes über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz

Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen (alt)

¹ Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

² Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen (neu)

¹ Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

² Der Bund kann Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen.

³ Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Motion:

Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie den Kinder- und Jugendschutz

Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie den Kinder- und Jugendschutz zu erlassen. Schutzbestimmungen sollen einheitlicher geregelt werden. Die Bereiche der Förderung sollen gesamtschweizerisch definiert werden; die spezifischen Standards bleiben in der Obhut der vollziehenden Kantone und Gemeinden. Die Verantwortlichkeiten auf Stufe Bund sind zu klären. Die Kantone haben entsprechende Verantwortlichkeiten zu definieren. Die in der UNO-Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechte und Pflichten sind umzusetzen. Die in der UNO-Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechte und Pflichten sind umzusetzen.

Das Rahmengesetz dient insbesondere der

- Verankerung der 4-Achsenpolitik
- Schliessung der Lücken zwischen den Spezialgesetzen
- Harmonisierung verschiedener Massnahmen
- Definition der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und weiteren Partnerorganisationen

Begründung

Die Jugendförderung, der Jugendschutz und die Prävention von Gewalt an und von Jugendlichen sind unübersichtlich und lückenhaft in verschiedenen Gesetzen und auf allen staatlichen Stufen

geregelt. Mit einem entsprechenden Rahmengesetz auf Bundesebene sollen die Unübersichtlichkeit überwunden, Lücken geschlossen und teilweise einheitliche Standards statuiert werden.

Schutzbestimmungen müssen einheitlich sein und landesweit Geltung haben; Fördermassnahmen sind am einfachsten durch Kantone und Gemeinden auszugestalten und sollen auch variieren können. Hier machen aber minimale Standards wenig Sinn – wohl aber eine Regelung, welche Bereiche grundsätzlich abzudecken sind.

Postulat: Neue Architektur der inneren Sicherheit und Verstärkung der Polizeicorps

Der Bundesrat wird gebeten mit der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD) die Architektur der inneren Sicherheit auf ein neues Fundament zu stellen. Die kantonalen Polizeicorps in der Schweiz leiden an chronischen Unterbeständen. Ziel ist eine Reform der inneren Sicherheit, welche schweizweit diese Unterbestände mit rund 3'000 neuen Polizistinnen und Polizisten beseitigt und für mehr sichtbare Polizeipräsenz an neuralgischen Stellen sorgt.

Begründung:

Im Zuge der jüngsten Vorfälle unter Jugendlichen, der generell gestiegenen Gewaltbereitschaft und der ansteigenden Zahlen tätlicher Übergriffe, ist berechtigterweise der Ruf nach mehr sichtbarer Polizeipräsenz laut geworden. Dafür ist die Beseitigung der Unterbestände in den kantonalen Polizeicorps Voraussetzung. Ihre Aufstockung würde zudem mehr Erfolge bei der Strafverfolgung bringen. Untersuchungen beweisen, dass die Erfolge in der Aufklärung und Verfolgung begangener Straftaten die abschreckende Wirkung massiv mehr erhöhen als eine reine Heraufsetzung der Strafnormen. Genau hier versagen die meisten politischen Forderungen der letzten Jahre. Stets werden härtere Straffolgen verlangt, während gleichzeitig bei den Polizeikorps gespart wird, oder diesen so viel Bürokratie abverlangt wird, dass sie kaum mehr Zeit haben zu patrouillieren. Die CVP-Fraktion will diese Fehlentwicklung stoppen. Die Architektur der inneren Sicherheit ist ein vordringliches Thema, welches ohne weiteren Aufschub an die Hand genommen werden muss. Das EJPD kann dabei auf umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen: Nun wird es an der Zeit, dass in diesem Bereich die Anstrengungen gebündelt und mit den hauptbetroffenen Kantonen eine Lösung gefunden wird.